

UMWELTRECHT – ZWISCHEN WOLLEN UND KÖNNEN

Österreichs Weg in eine Umwelt-Gesetzgebung ist gepflastert mit Kompetenz-Problemen: Einerseits gibt es ein Nebeneinander von Länder- und Bundeszuständigkeiten, die ein Miteinander verlangen, andererseits herrscht in den einzelnen Ministerien noch zu viel "Erbhofdenken". Umweltgesetze sind außerdem einem verzweigten Netz von sozialen und wirtschaftlichen Komponenten unterworfen, ein gesamtgesellschaftlicher Interessensausgleich ist nötig. So stellt Dr. Ernst Bobek, Sektionsleiter im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, die Situation im österreichischen Umweltrecht dar.

Bereits 1975 lag im Gesundheitsministerium ein umfassendes Umweltschutzgesetz fix und fertig vor, das von der Umweltverträglichkeitsprüfung über die Emissionsbegrenzung bis hin zur verstärkten Haftung bei Umweltschäden und zu einem gerichtlichen Strafrecht für Umweltkriminalität Bestimmungen enthalten hat. Es ist aber nichts daraus geworden, und Dr. Bobek beantwortet die Frage, was damals falsch gemacht wurde, heute so: "Wir haben mit einer gehörigen Portion Naivität geglaubt, daß – wenn man ein Problem erkennt und die richtigen Vorschläge macht – diese auch angenommen werden. Damit sind wir weit weg von der gesellschaftlichen Realität"

In Österreich gibt es bekanntlich keine einheitliche Zuständigkeit für den Umweltschutz. Das Ministerium hat eine solche vorgesehen, ist mit seinen Bemühungen aber in die Föderalismus-Diskussion geraten, "eine Diskussion, die in anderen Bereichen ihre Berechtigung hatte. In der Zeit der großen Koalition wurde vieles zu Lasten der Länder-Zuständigkeiten geändert"

Auf der einen Seite steht heute die offene Forderung des Bundes nach Immissionschutz, auf der anderen das Länderforderungspaket. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern haben sich acht von neun Bundesländern mit einer "tragfähigen Lösung" einverstanden erklärt, nämlich der "Abwehr von ge-

fährlichen Umweltgefahren, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach dem Verfassungsartikel 15 a. Auch Vorarlberg hat sich schließlich bereit erklärt, die genannte Verfassungsbestimmung zu akzeptieren, allerdings mit der Auflage, daß sich Bund und Länder über ein einfaches Immissionschutzgesetz verständigen.

Diese Zuständigkeitsprobleme zwischen Bund und Ländern bezeichnet Dr. Bobek, der seit Jahren in der Weiterentwicklung des Umweltrechts in Österreich tätig ist, als vertikale Ebene.

Warum es das Wort "Umweltschutz" in der Verfassung nicht gibt, ist für ihn verständlich: Die Zuständigkeiten des Bundes sind aufgezählt und nummeriert, während es eine umfassende Restkompetenz für die Länder gibt. Wofür der Bund nicht kompetent ist, sind es die Länder. Der Begriff des Umweltschutzes fehlt, weil die diesbezüglichen Kompetenzbestimmungen in der Bundesverfassung im wesentlichen auf den 1. Oktober 1925 zurückgehen.

Die Länder haben einen gewissen Zuständigkeitsraum für Umweltschutzgesetze, etwa im Bereich des Naturschutzes, des Bauwesens oder des Straßen- und Wegenetzes. "Dieses Nebeneinander von Bundes- und Landeszuständigkeiten in Umweltschutzangelegenheiten verlangt ein organi-

Dr. Bobek erinnert daran, daß dieser Weg nicht immer einfach ist. Im Bereich der Sonderabfälle nennt er ein Beispiel: Die Wiener Landesregierung hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Beseitigung gefährlicher Abfälle ausgearbeitet und dem Verfassungsgerichtshof zur Kompetenzfeststellung vorgelegt. Dieser hat mit Erkenntnis vom März 1976 ausgesprochen, daß die Erlassung dieses Gesetzes weder in die Zuständigkeit des Bundes noch der Länder fällt, und daß "die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen insoweit in die Zuständigkeit der Länder fällt, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist" Dr. Bobek: "Wir haben es mit einem Zirkel zu tun, dessen G'schmackigkeit leicht erkenntlich ist"

Umweltschutz ist in Österreich also Annexmaterie, Anhängsel zu Verwaltungsmaterien, die zum Teil dem Bund und zum Teil den Ländern gehören.

Daneben gibt es eine wichtige horizontale Ebene. Dr. Bobek meint damit die Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Bundesministerien. Es sei ein offenes Geheimnis, daß die Diskussion zwischen den Ministerien und das von manchen davon gehegte "Erbhofdenken" zu nicht geringen Problemen Anlaß gebe. als sie auf der vertikalen Ebene existieren.

Bis 1972 hat es keine zentrale ministerielle Einheit für den Umweltschutz gegeben. Dann kam es zur Gründung eines eigenen Ministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Die Zuständigkeit, die dieses Ministerium aufgrund des Ministeriengesetzes zugeteilt bekam, war "Koordinierung auf allen Gebieten des Umweltschutzes" Damit beschränkte sich die Kompetenz auf die Erteilung von Ratschlägen an andere Ministerien, "was zu Empfindlichkeiten da und dort führte und meinen Amtsvorgänger Sektionschef Pindur zu dem Ausspruch veranlaßte: Unsere Aufga-



Die Bergwacht im Dienste des Umweltschutzes.

be ist, unverdrossen das Vergeblich zu versuchen"

Durch Forschungen, durch die Förderung einschlägiger privater Organisationen, aber auch durch die Herausgabe von Richtlinien hat das junge Ministerium versucht, seiner Aufgabe nachzukommen. Diese Richtlinien sind in keiner Weise rechtlich verbindlich, "aber die Amtssachverständigen haben die Richtlinien aufgenommen wie trockene Schwämme das Wasser: Endlich gab es Unterlagen und Studien"

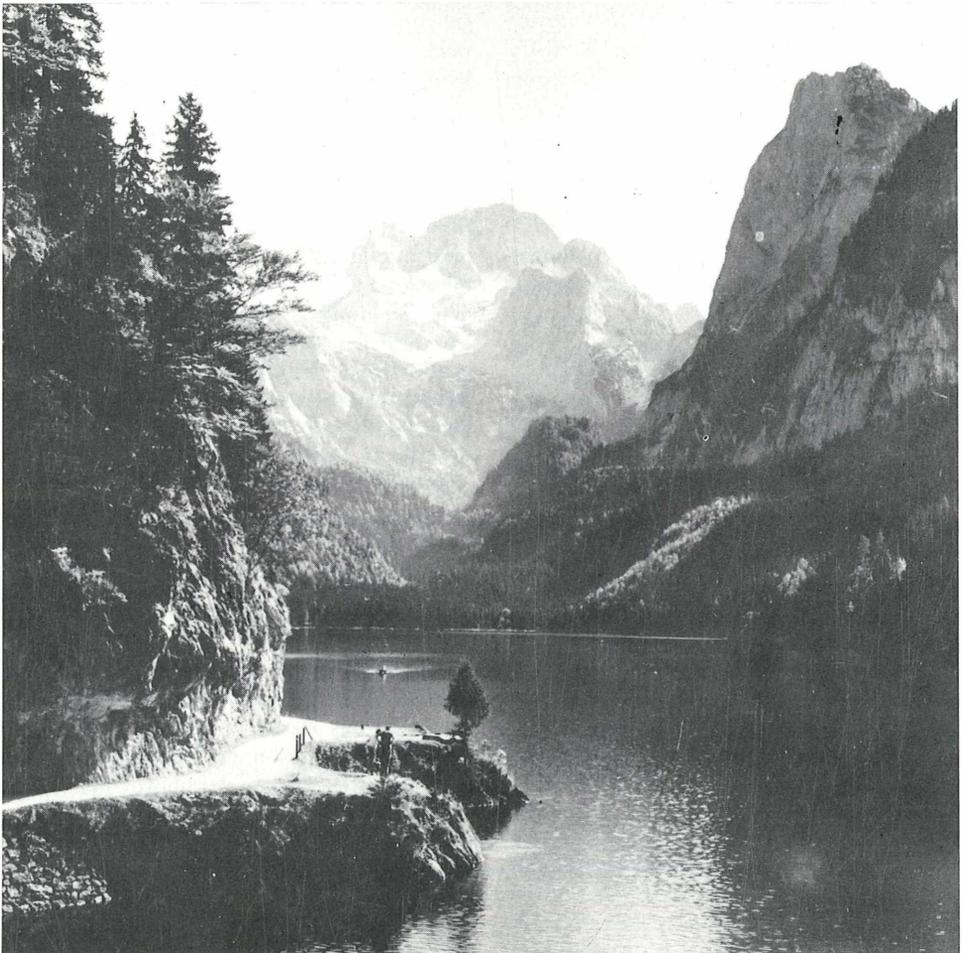
Über den sektoralen Bereich des Umweltschutzes wurde dann ein Überbau geschaffen: Im Bundesministeriengesetz 1980 wurde die Aufgabenteilung zwischen den allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes – für die das Umweltministerium zuständig ist – und den besonderen Angelegenheiten des Umweltschutzes – für die die anderen Ministerien weiterhin zuständig sind – verankert. Diese Novelle zum Bun-

desministeriengesetz wurde beschlossen, daraufhin hat das Umweltministerium einen Entwurf für ein "Immissionsschutzgesetz" ausgearbeitet, der folgendes vorsieht:

- Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik, die Werte sollen mit den Ländern durch 15a-Vereinbarungen akkordiert werden.
- Errichtung eines Netzes für Umweltmessungen und Vereinheitlichung des Dokumentations- und Auswertewesens.

Die Novelle zum Bundesministeriengesetz machte es außerdem möglich, ein Sonderabfallbeseitigungsgesetz zu erarbeiten, dem das Vorbeugeprinzip, die Nachweispflicht, die Ablieferungspflicht und die Beseitigungspflicht zugrunde liegen. Außerdem ist eine Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz geplant. Heftig wird auch am Entwurf eines Chemikaliengesetzes gebastelt.

Neben der Darstellung der rechtlichen Seite gibt Bobek einen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Komponenten, die



Ein Naturgebiet, das Berühmtheit erlangte, der Gosausee im Salzkammergut.

Umweltschutzgesetz mitbestimmen oder verhindern, "wie immer man das sehen will"

- **Donaukraftwerksprojekt Hainburg:**

"Wissenschafts- und Umweltschutzministerium haben sich bereit erklärt, auf eigene Kosten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, die Antwort der Betreiber war ein 'Njet' Sie wollen keine Unterlagen zur Verfügung stellen"

- **Kamptal:**

"Wir erleben hier einen geradezu an Stammestraktionen erinnernden Eiertanz. Der primär Zuständige für den Schutz des Kamptales ist das Bundesland Niederösterreich. Man reicht den heißen Kartoffel weiter. Der Bund kann zwar die eine oder andere Auflage geben, er kann aber ein Projekt aus Rücksichten des Naturschutzes nicht untersagen"

- **Kraftwerksprojekt Osttirol:**

"Die Diskussion zwischen den Betroffenen erinnert an ein byzantinisches Schnörkel"

- **Sonderabfallbeseitigungsgesetz:**

"Die Wirtschaft hat sich gegen die Zustimmung gewehrt, daß sie den gefährlichen

Mist, den sie produziert, auch selbst entsorgen soll. Die geplante Sondermüllbeseitigungsanlage in Linz Asten wurde noch nicht begonnen, die Verhandlungen über die endgültige Finanzierung laufen noch"

- **Dampfkesselmissionsgesetz:**

"Es gab unterschiedliche Vorstellungen über die Höhe der Werte. In Österreich mobilisiert man die Betriebsräte, wenn man mit einer legislativen Maßnahme nicht zufrieden ist. Die Betriebsräte kommen zu den Ministern und führen berechtigte Klage, daß man Arbeitsplätze gefährdet."

Mit diesen Beispielen will Dr. Bobek klarlegen, in welchem ein "verzweigtes System von sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Umweltschutz in Österreich hineingestellt ist" Umweltschutz kann heute nur soweit einen Stellenwert erlangen, als er letztlich Eingang findet in den gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleich. Dafür müssen die Umweltschützer bereit sein, mit den Leuten auf der Straße, in den Parteien zu diskutieren und ihre Interessen zu vertreten. Gesundheitsminister Steyrer bezeichnete ja die öffentliche Meinung als stärksten Verbündeten. Unter nicht Gleichgesinnten zu agitieren, in die Höhle des Löwen zu gehen, bringe für den Umweltschutz mehr, als im eigenen Kreis zu bleiben.

KRAFT DURCH SONNE

Die Möglichkeiten der Nutzung von Sonnenenergie zeigte Hanswerner Mackwitz in seinem Film "Kraft durch Sonne" auf. Die Energiequelle Sonne ist vielfältig verfügbar: Sie bewegt den Wind, erwärmt das Wasser im Kollektor, bewirkt das Wachstum der Pflanzen, aus denen Bioenergie gewonnen werden kann, und sie läßt sich auch direkt in Strom verwandeln: Das Prinzip der photovoltaischen Stromerzeugung ist seit langem bekannt und ist heute Gegenstand intensiver Forschung. Auch die Elektrolyse, ein altbekanntes chemisches Verfahren, bietet hoffnungsvolle Perspektiven, um vom versiegenden Erdöl loszukommen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [1983_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Bobek Ernst

Artikel/Article: [Umweltrecht - zwischen Wollen und Können 33-36](#)